

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Februar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Bremen — Deutschland) — Hubertus John/Freie Hansestadt Bremen**

(Rechtssache C-46/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs befristeter Arbeitsverträge — Richtlinie 2000/78/EG — Art. 6 Abs. 1 — Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Alters — Nationale Regelung, nach der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden kann, nur weil der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Altersrente hat)*

(2018/C 142/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesarbeitsgericht Bremen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hubertus John

Beklagte: Freie Hansestadt Bremen

**Tenor**

1. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, die wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, bei Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, das Hinausschieben des Zeitpunkts der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einer befristet erteilten Zustimmung des Arbeitgebers abhängig macht.
2. Paragraph 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, die es wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, den Arbeitsvertragsparteien ohne weitere Voraussetzungen zeitlich unbegrenzt ermöglicht, die vereinbarte Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses, gegebenenfalls auch mehrfach, hinauszuschieben, nur weil der Arbeitnehmer durch Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Altersrente hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 144 vom 8.5.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 1. März 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — SC Petrotel-Lukoil SA, Maria Magdalena Georgescu/Ministerul Economiei, Ministerul Energiei, Ministerul Finanțelor Publice**

(Rechtssache C-76/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Abgabe zollgleicher Wirkung — Art. 30 AEUV — Inländische Abgabe — Art. 110 AEUV — Auf ausgeführte Erdölzeugnisse angewandte Abgabe — Nichtabwälzung der Abgabe auf den Verbraucher — Vom Abgabepflichtigen getragene Abgabenlast — Erstattung der vom Abgabepflichtigen entrichteten Beträge)*

(2018/C 142/18)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Înalta Curte de Casație și Justiție

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: SC Petrotel-Lukoil SA, Maria Magdalena Georgescu

Beklagte: Ministerul Economiei, Ministerul Energiei, Ministerul Finanțelor Publice

**Tenor**

Das Unionsrecht, insbesondere Art. 30 AEUV, ist dahin auszulegen, dass der Abgabepflichtige, der eine Abgabe zollgleicher Wirkung, die mit dieser Vorschrift unvereinbar ist, tatsächlich getragen hat, selbst dann die Möglichkeit haben muss, die Erstattung der von ihm in diesem Zusammenhang entrichteten Beträge zu erlangen, wenn der Zahlungsmechanismus für die Abgabe im nationalen Recht so gestaltet war, dass diese Abgabe auf den Verbraucher abgewälzt werden sollte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 151 vom 15.5.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Februar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche — Italien) — Comune di Castelbellino/Regione Marche u. a.**

(Rechtssache C-117/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2011/92/EU — Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhänge I bis III — Umweltverträglichkeitsprüfung — Genehmigung für Arbeiten in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biogas ohne vorherige Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung — Nichtigerklärung — Nachträgliche Heilung der Genehmigung auf der Grundlage neuer Bestimmungen des nationalen Rechts ohne vorherige Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung)*

(2018/C 142/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per le Marche

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Comune di Castelbellino

Beklagte: Regione Marche, Ministero per i beni e le attività culturali, Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Regione Marche Servizio Infrastrutture Trasporti Energia — P. F. Rete Elettrica Regionale, Provincia di Ancona

Beteiligte: Società Agricola 4 C S. S.